

Besondere Schwerbehinderten Vertretung

Anemone Knöpp-Rack, Telefon: 069—269 59 461

Ruhestand - BBG / BeamtVG

Das Bundesbeamtengesetz (BBG) kennt mehrere Gründe der Zuruhesetzung.

In § 51 „Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze“ ist geregelt, dass Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit dem Ende des Monats in den Ruhestand treten in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreicht haben - also die Regelaltersgrenze.

Der § 52 „Ruhestand auf Antrag“ definiert die Voraussetzungen für eine Zuruhesetzung auf Antrag.

Die Zuruhesetzung wegen Krankheit ist im § 44 „Dienstunfähigkeit“ geregelt. Hier steht in Absatz 1, dass Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen sind, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.

Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Dies wird durch einen Amtsarzt belegt.

Das Bundesbeamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) regelt die Höhe der Versorgung. Nach § 14 „Höhe des Ruhegehalts“ beträgt das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75%.

Im BeamtVG § 14 „Höhe des Ruhegehalts“ und in § 69h „Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters“ ist auch geregelt,

Wer, Wann und Wieviel Versorgungsabschlag zu erfahren hat.

Um die Übersicht etwas zu vereinfachen, ist hier eine Tabelle in der zur Zeit gültigen Gesetzeslage beigefügt

Besondere Schwerbehinderten Vertretung

Anemone Knöpp-Rack, Telefon: 069—269 59 461

D/NeuG Geburtsjahrgang	Allgemeine Altersgrenzen				Altersgrenze für Schwerbehinderte		Dienstunfähig BBG § 44				
	Regelaltersgrenze	Antragsaltersgrenzen			Besondere Altersgrenze	Vorzügiger Ruhestand auf Antrag	BeamtVG §59(3)B min. 35 Di. bis 31.12.2023, danach min. 40 Di.	BeamtVG §59(3) Ruhestand vor	bei weniger als 35 Dienstjahren und/oder Lebensalter unter 63 Jahre		
1953	BBG §51 ohne Abschläge	BeamtVG §14(3) Abschlagsfrei mit min. 45 Dienstjahren	BBG §52(3) früherster vorzeitiger Ruhestand auf Antrag	BBG §51(2) BeamtVG §14(3) Regulatorsgrenze	BeamtVG §14(3) Abschläge pro Monat 0,3%	BBG §52 -auf Antrag BeamtVG §14(3) abschlagsfrei	BBG §52	10,8%	63	01.01.2020	64/2
1954	65/7	65	63	65/7	9,3%	63/7	60/7	10,8%	63	01.01.2021	64/4
1955	65/8	65	63	65/8	9,6%	63/8	60/8	10,8%	63	01.01.2022	64/6
1956	65/9	65	63	65/9	9,9%	63/9	60/9	10,8%	63	01.01.2023	64/8
1957	65/10	65	63	65/10	10,2%	63/10	60/10	10,8%	63	01.01.2024	64/10
1958	65/11	65	63	65/11	10,5%	63/11	60/11	10,8%	63		
1959	66	65	63	66	10,8%	64	61	10,8%	63		
1960	66/2	65	63	66/2	11,4%	64/2	61/2	10,8%	63		
1961	66/4	65	63	66/4	12,0%	64/4	61/4	10,8%	63		
1962	66/6	65	63	66/6	12,6%	64/6	61/6	10,8%	63		
1963	66/8	65	63	66/8	13,2%	64/8	61/8	10,8%	63		
1964	66/10	65	63	66/10	13,8%	64/10	61/10	10,8%	63		
1964	67	65	63	67	14,4%	65	62	10,8%	63		